



Inhaltsverzeichnis

Seite

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Jena für das Haushaltsjahr 2002

394

Bekanntmachung der 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

395

Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)

395

Beschlüsse des Stadtrates

397

EU-Projekt „Innovative Maßnahme“

397

Prolongation des Altschulden-Kreditvertrages der Städtischen Wohnungsbau- und

Verwaltungsgesellschaft Jena mbH mit der Deutschen Kreditbank AG

398

Öffentliche Bekanntmachungen

399

Ausschusssitzungen

399

Umbenennung einer Straße

399

Öffentliche Ausschreibungen

400

Unbebautes Gewerbegrundstück, Löbstedter Straße 45

400

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Jena für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), und des § 34 Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch 1. Verordnung zur Änderung der ThürGemHV vom 30.11.2001 (GVBl. S. 460), erlässt die Stadt Jena folgende 3. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	13.300.000	-	157.008.750	170.308.750
die Ausgaben	13.300.000	-	157.008.750	170.308.750
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	13.300.000	-	40.663.780	53.963.780
die Ausgaben	13.300.000	-	40.663.780	53.963.780

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **2.522.600 €** bleibt unverändert.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von **8.150.660 €** bleibt unverändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb KommunalService Jena in Höhe von **360.000 €** bleibt unverändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) bleiben unverändert.

§ 5

Die Höchstbeträge der Kassenkredite bleiben unverändert.

§ 6

Der Stellenplan bleibt unverändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

ausgefertigt:

Jena, 07.11.2002

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. Röhlinger
Oberbürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 30.10.2002, Nr. 02/10/40/1006, hat der Stadtrat die 3. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 05.11.2002, Aktenzeichen 205.08-1512.20-03/02-J den Eingang der vorgelegten 3. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen bestätigt.

Die 3. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und bedarf somit keiner Genehmigung.

Die vorzeitige Bekanntgabe wurde gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist in der Stadtverwaltung Jena, Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, sowie im Bürgeramt, Löbdergraben 12, im Zeitraum vom 14.11.2002 bis 29.11.2002 ausgelegt.

Sie kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden.

ausgefertigt:
Jena, 07.11.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. Röhlinger (Siegel)
Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2691) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungsgesetzes vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) erlässt die Stadt Jena folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen.

**§ 1
Geltungsbereich und Tarifzonen**

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für alle Taxibetriebe mit Betriebssitz in der Stadt Jena und umfasst die Gebiete

- 1.) Die **Tarifzone I** umfasst:
das gesamte Stadtgebiet außer Tarifzone II.
- 2.) Die **Tarifzone II** umfasst:
die Vororte: Krippendorf, Closewitz, Lützeroda, Cospeda, Vierzehnheiligen, Isserstedt, Remderoda, Münchenroda, Leutra, Maua, Ilmnitz, Jena-prießnitz, Wogau, Laasan und Kunitz wie sie in der Anlage gekennzeichnet sind.
- 3.) Die **Tarifzone III** umfasst das Gebiet innerhalb von 50 km Straßenentfernung nach Ende der Tarifzone II. Ein Bereithalten nach § 47 Absatz 2 PBefG ist in der Tarifzone III nicht gestattet.

- (2) Innerhalb der Tarifzonen I, II und III (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungs- und Tarifpflicht. Es darf nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger eine Beförderung durchgeführt werden (§ 37 Abs. 1 BO-Kraft).
- (3) In den Tarifzonen I und II dürfen Taxen nur bereitgehalten werden, wenn sich auch der Betriebssitz der Unternehmen in diesen Tarifzonen befindet. Ein Bereitstellen darf nur an solchen Stellplätzen erfolgen, die mit dem Verkehrszeichen 229 gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 4 StVO versehen sind.
- (4) Bei Fahrten deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für die Tarifzone III festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

**§ 2
Beförderungsentgelt**

Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl (außer Großraumtaxi) aus dem Mindestfahrpreis (Grundgebühr), dem Entgelt für die Wegstrecke, die Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.

**§ 3
Tarifstufen**

Es werden folgende Tarifstufen festgelegt:

Tarifstufe 1

Grundgebühr	2,00 €
1. km	2,10 €
ab 2. km	0,65 €
	0,70 € Nachttarif 22.00 Uhr
bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen	
(pro angefangenem km)	

Tarifstufe 2 (Frauennachttaxi)

gilt für die Beförderung von Frauen in der Tarifzone I und II, die im Besitz eines Berechtigungsscheines sind, in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr

Grundgebühr	2,00 €
ab 1. km	1,20 €
(pro angefangenem km)	

Tarifstufe 3

Grundgebühr	2,00 €
1. km	2,10 €
ab 2. km	1,30 €
	1,40 € Nachttarif 22.00 Uhr

bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen
(pro angefangenem km)

§ 4 Zuschläge

Die Zuschläge betragen für die Tarifstufen 1 bis 3:

Gepäck	ohne Gebühr
Tiere, die zur Beförderung geeignet sind	ohne Gebühr
Funkvermittlung	0,50 €
Wartezeit bis 3 Minuten	8,20 € / Std.
Wartezeit ab 4. Minute	20,00 € / Std.
Großraumtaxe	3,00 €

wird nur dann berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ausdrücklich angefordert wurde.

§ 5 Anwendung der Tarifstufen auf die Tarifzonen

In den Tarifzonen sind die Tarifstufen wie folgt anzuwenden:

Tarifzone I

Bei Fahrten innerhalb des Gebietes Jena Stadt (bis Ortsausgangsschild) ohne eingemeindete Ortschaften:

1. Bei Fahrten innerhalb der Tarifzone I wird keine Anfahrt berechnet und die Besetztfahrt mit Tarifstufe 3 durchgeführt.
2. Bei Fahrten aus der Tarifzone I in die Tarifzone II und III wird keine Anfahrt berechnet und die Besetztfahrt mit Tarifstufe 3 durchgeführt.

Tarifzone II

Diese beginnt am Ende der Tarifzone I (Ortsausgangsschild) und beinhaltet die eingemeindeten Ortschaften:

1. Bei Fahrten innerhalb der Tarifzone II wird die Anfahrt ab Tarifzone I (Ortsausgangsschild) mit Tarifstufe 1 berechnet und die Besetztfahrt mit der Tarifstufe 3
2. Bei Fahrten von der Tarifzone II in die Tarifzone III wird die Anfahrt (Ortsausgangsschild) mit Tarifstufe 3 berechnet und die Besetztfahrt mit Tarifstufe 3 durchgeführt.
3. Fahrten mit Bestellort in der Tarifzone II und Fahrtziel in der Tarifzone I werden ab dem Bestellort mit der Tarifstufe 3 durchgeführt.

Tarifzone III

Außerhalb der Tarifzone I und II

1. Bei Fahrten mit Bestellort in der Tarifzone III und Fahrtziel in der Tarifzone III wird die Anfahrt ab dem Ende der Tarifzone I (Ortsausgangsschild) mit der Tarifstufe 3 und die Besetztfahrt mit der Tarifstufe 3 berechnet.
2. Fahrten mit Bestellort in der Tarifzone III, die in die Tarifzone I (Stadtzentrum) führen, werden ab dem Bestellort mit der Tarifstufe 3 durchgeführt.
3. Bei Fahrten mit Bestellort in der Tarifzone III in die Tarifzone II wird die Anfahrt mit der Tarifstufe 1 ab

Ende der Tarifzone I (Ortsausgangsschild), und die Besetztfahrt mit der Tarifstufe 3 berechnet.

Die Fortschalteinheit wird in den Tarifstufen 1, 2 und 3 auf 0,10 € festgesetzt.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Kommt die Beförderung aus Gründen die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist ein Pauschalpreis von 2,50 € zu entrichten.
- (2) Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können Fahrten zum Zweck des Geldwechsels dürfen nicht zu Lasten des Fahrgastes gehen.
- (3) Sondervereinbarungen sind der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Jena durch Bekanntgabe Ihres vollständigen Inhaltes schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Sondervereinbarungen, die durch die Straßenverkehrsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurden, sind unwirksam.
- (4) Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast, wenn er es wünscht, Einsicht zu gewähren.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt fällig und in Euro zu entrichten. Eine Vorauszahlung kann mit dem Fahrgast vereinbart werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Absatz 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen der Vorschriften:

1. des § 2 dieser Tarifordnung die Beförderungspreise sowie Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht gleichmäßig anwendet;
2. des § 6 Abs. 2 dieser Tarifordnung, Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt 7 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 19.12.2000 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena 01/2001 vom 11. Januar 2001 außer Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.

ausgefertigt
Jena, den 08.11.2002

Stadt Jena
Der Oberbürgermeister

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

EU-Projekt „Innovative Maßnahme“

- beschl. am 30.10.2002, Beschl.-Nr. 02/10/40/1009

1. Die Stadt Jena schließt die anliegende Vereinbarung über die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) mit den Städten Gera und Altenburg sowie mit dem Landkreis Altenburger Land ab.
2. Die Stadtverwaltung kann gegebenenfalls erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Vereinbarung vornehmen.
3. Der Europabeauftragte berichtet dem Stadtrat halbjährlich über den Fortgang des Projektes.
4. Der erforderliche Eigenanteil am Projekt wird über die Einbringung der personellen und sachlichen Ressourcen der Stadt Jena abgegolten.

Begründung:

Der Rat der Europäischen Union (EU) hat am 21.06.1999 eine Verordnung erlassen (VO Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.06.1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds), mit der die in den Artikeln 158 und 160 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) niedergelegten Ziele zur Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen umgesetzt werden sollen. Die Regionen innerhalb der EU werden danach in drei verschiedene Zielgebiete (Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 3) eingeteilt. Die Rangfolge der Förderungshöhe erfolgt entsprechend diesen Zielgebieten. Die Förderungshöchstquote erhält das Gebiet in Ziel 1. Hierunter fallen Regionen, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP), gemessen in Kaufkraftstandards und berechnet auf Basis der Gemeinschaftsdaten der am 26.03.1999 verfügbaren letzten drei Jahre weniger als 75 v. H. des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Der Förderanteil beträgt in Ziel-1-Gebieten in der Regel 80 %.

Zu diesem Ziel-1-Gebiet gehören bisher und noch bis zum Jahr 2006 alle neuen Bundesländer. Nach dem Jahr 2006 werden sich diese Zielgebiete in Richtung Osteuropa verschieben. Nach derzeitiger Sachlage wird dann voraussichtlich keines der neuen Bundesländer mehr Ziel-1-Gebiet sein. Die politischen Auseinandersetzungen über diese Frage werden allerdings noch geführt.

Für die unter die vorgenannte Verordnung fallenden Strukturfonds stehen dem Freistaat Thüringen für die Zeit von 2000 bis 2006 erhebliche Mittel zur Verfügung. Strukturfondsverwalter sind das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur und das Thüringer Landwirtschaftsministerium.

Bestandteil dieser Strukturfonds ist der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE). Im Rahmen dieses EFRE-Fonds gibt es ein Spezialprogramm „Innovative Maßnahmen“, das mit 3 Millionen Euro Fördermitteln versehen ist. Ziele, allgemeine Grundsätze und Mehrwert der innovativen Maßnahmen sollen sein, eine weitere Zunahme des starken Gefälles zwischen den Regionen in Europa zu verhindern. Innovative Maßnahmen sollen es den benachteiligten Regionen ermöglichen, eine Regionalpolitik zu entwickeln, um den neuen

Herausforderungen der Zukunft namentlich der Globalisierung der Wirtschaft und den immer rascheren technologischen Veränderungen wirksam zu begegnen und zugleich den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Union zu stärken. Die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen soll gesteigert, die Disparitäten sollen verringert und es sollen hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden. Folgende Schwerpunkte, die für die weniger entwickelten Regionen der europäischen Union von strategischer Bedeutung sind, sollen gebildet werden:

- eine auf Wissen und technologischer Innovation basierende regionale Wirtschaft
- eEuropeRegio: die Informationsgesellschaft im Dienste der regionalen Entwicklung
- Regionale Identität und nachhaltige Entwicklung

Auf der Grundlage dieser Schwerpunkte hat der Europabeauftragte der Stadt Gera zusammen mit den Städten Jena und Altenburg sowie dem Landkreis Altenburg einen Programmantrag und ein Projekt „Regionale Internetplattform“ (RegIP) - Netzwerk virtueller Rathäuser entwickelt. Obwohl es in Europa 105 konkurrierende Anträge (davon allein zehn in Deutschland) gibt, sind die Aussichten für den vom Thüringer Wirtschaftsministerium unterstützten Antrag gut. Alle bisher mit dem Antrag befassten Institutionen haben diesen positiv gewürdigt.

Ziel der regionalen Internetplattform ist es, Städte und Gemeinden der Ostthüringer Region in ihren Internetpräsentationen zu vernetzen und eine gemeinsame kommunale Internetplattform für Ostthüringen aufzubauen. Die Möglichkeit des Internets und des eGovernments sollen ausgerichtet auf die gemeinsamen Potenziale einer Region ausgenutzt werden. Dabei werden in einem Projektrahmen für die Themen Digitales Rathaus, Regionale Telewirtschaft und Bürgerkommunikation von den Städten und Gemeinden einer Region gemeinsame Lösungen erarbeitet. In der Kombination von internen Prozessen (Intranet), Bürgerkommunikation und Einbeziehung regionaler Unternehmen auf dem Gebiet der neuen Medien sollen zukunftsweisende Lösungen erarbeitet werden. Das Pilotprojekt soll unter Einbeziehung des Thüringer Rechenzentrums und der Universität Jena Grundlage für weitere Projekte sein, die längerfristig nicht nur Ostthüringen, sondern Gesamtthüringen als Wirtschaftsregion miteinander vernetzen und auf europäischer Ebene stärken.

Spezielle Ziele der RegIP sind:

- Erarbeitung einer Internetplattform für mindestens vier Städte und Gemeinden in Thüringen
- Gemeinsamer Auftritt im Internet und gleichzeitig Vergleich der innovativen Lösungsansätze in den einzelnen Verwaltungen unter Nutzung von Kosteneinsparpotenzialen sowie die Erarbeitung medienbruchfreier Lösungen
- Anregung der regionalen Telewirtschaft unter Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus der Region Ostthüringen. Ebenso die Einbeziehung regionaler Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und anderer Wirtschaftsverbände zur Stärkung der regionalen Wirtschaft

- Errichtung einer Arbeitsplatzbörse in Zusammenarbeit mit lokalen Arbeitsämtern, Kammern, Unternehmen und Unternehmerverbänden
- Errichtung eines Marktplatzes für Sozial-, Sport- und Kultureinrichtungen sowie Schulen und Bildungseinrichtungen
- Informationsbörsen und Diskussionsforen im Bereich des Umweltschutzes
- Einsatz der neuen Medien für den Bereich elektronisches Beschaffungswesen

Die Stadt Jena arbeitet zusammen mit den Städten Gera, Altenburg und Altenburger Land sowie mit Thüringer Technologie-Unternehmen seit dem Frühjahr 2001 an der Erarbeitung des Programms. Es galt, entsprechend Art. 8 der Verordnung über die Strukturfonds eine breite Partnerschaft zu entwickeln, die nicht nur institutionelle Partner aus den nationalen, regionalen und lokalen Behörden umfasst, sondern auch die Wirtschafts- u. Sozialpartner. Die Partnerschaft wurde von Anfang an in Zusammenarbeit mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen durchgeführt. Im Auftrag dieser Planungsgemeinschaft wurden unter Leitung der Thüringer Agentur für Technologietransfer und Innovationsförderung GmbH (THATI) technologieorientierte KMU aus Ostthüringen in die Programmentwicklung einbezogen. Dieses Netzwerk der Unternehmen, Städte und Gemeinden soll bei der Programmumsetzung eine tragende Rolle spielen. Der Einzug der technologieorientierten KMU aus Jena und Gera hat sich bestens bewährt. In enger Partnerschaft mit den beteiligten Kommunen und Landkreisen entwickelten die Unternehmen erste Lösungsansätze, die das regionale Wirtschaftspotenzial der Region Ostthüringen erheblich stärken können.

Das Projekt wurde in die vier Bereiche Internetplattform, virtuelles Rathaus, regionale Telewirtschaft und technische Hilfe aufgeteilt, die jeweils mit EU-Mitteln sowie mit eigenen Mitteln der beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der privaten Unternehmen untersetzt werden müssen. Das Gesamtvolumen des Projektes beträgt 4.250.000,- €. Die Verteilung auf die einzelnen Bereiche und auf die einzelnen einzusetzenden Mittel (EU-Mittel, Eigenmittel öffentlicher Sektor und Eigenmittel privater Sektor) stellt sich wie folgt dar:

		EU-Mittel	öffentl. Sektor	privater Sektor
Internetplattform	1.100.000	800.000	200.000	100.000
virtuelles Rathaus	1.600.000	1.200.000	300.000	100.000
regionale Telewirtschaft	1.300.000	800.000	200.000	300.000
Technische Hilfe	250.000	200.000	50.000	-
Gesamt	4.250.000			

Damit ergibt sich eine Gesamtförderung durch EU-Mittel in Bezug auf die beteiligten Kommunen und Landkreise (öffentlicher Sektor) in Höhe von 80 %. Weitere Voraussetzung neben dem Einsatz der Eigenmittel im öffentlichen Sektor ist der Einsatz der Eigenmittel im privaten Sektor durch die Unternehmen.

Die EU-Förderung mit 80 % ist die Höchstförderung, die nun in den Ziel-1-Gebieten gilt. Um diesen noch bis zum Jahre 2006 bestehenden Vorteil auszunutzen, sollen bei

Annahme des Projektes weitere Anschlussprojekte auf Thüringer Ebene folgen.

Die Vereinbarung über die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) soll die Pflichten der Vertragspartner für die Jahre 2003 und 2004, in denen das Projekt verwirklicht wird, regeln. Der auf die Stadt Jena für die Jahre 2003 und 2004 entfallende Eigenanteil beträgt jeweils 125.000,- €. Dieser Eigenanteil kann auch in Form von Personalkosten und von Sachkosten erbracht werden, was die Stadt Jena anstrebt.

Prolongation des Altschulden-Kreditvertrages der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH mit der Deutschen Kreditbank AG

- beschl. am 30.10.2002, Beschl.-Nr. 02/10/40/1008

1. Der Oberbürgermeister und die Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH (SWVG) werden ermächtigt, zur Prolongation des bestehenden Altschulden-Kreditvertrages mit der Deutschen Kreditbank AG (Kreditsaldo per 10.05.2003 in Höhe von 23.089.825 €) mit einem auszuwählenden Kreditinstitut vorzeitig Konditionen zu vereinbaren. Der neue Zinsbindungszeitraum soll spätestens am 31.12.2016 enden.
2. Durch die SWVG und das Dezernat Finanzen, Ordnung und Sicherheit sind zur Nutzung des Wettbewerbs eine hinreichende Zahl von Angeboten einzuholen sowie die bestmöglichen Konditionen auszuhandeln.
3. Die Vergabeentscheidung ist gemeinsam durch die Geschäftsführer der SWVG sowie den Dezernenten für Finanzen, Ordnung und Sicherheit zu treffen.
4. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, bei einer Entlassung der Stadt aus der Mithaftung eine entsprechende Bürgschaft zu übernehmen.

Begründung:

Der mit der Deutschen Kreditbank AG (DKB) auf Grundlage des Altschuldenhilfegesetzes bis 30.06.1995 vertraglich gebundene und von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beschiedene nicht entlastungsfähige Teil des Altschuldenbestandes i.H.v. 150.371.463,00 DM wurde gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 95/05/11/384 vom 10.05.1995 zum 01.07.1995 mit einem Teilbetrag von 100.000.000,00 DM umgeschuldet und von der Stadt verbürgt; mit einem Teilbetrag von 50.371.463,00 DM per Vertragsnachtrag, unterzeichnet von der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH (SWVG) und der Stadt Jena, fortgeschrieben.

Der Schuldendienst wird durch die SWVG bedient.

Wegen der gesamtschuldnerischen Mithaftung der Stadt waren für letztgenannten Vertrag keine weiteren Sicherheiten zu stellen.

Die Zinsbindungsfrist dieses Kreditvertrages (Zinssatz 6,89 % p. a.) endet am 10.05.2003. Aufgrund des derzeit

niedrigen Zinsniveaus ist es sinnvoll, bereits zum jetzigen Zeitpunkt neue Konditionen für den anschließenden Zeitraum zu vereinbaren.

Bei Beibehaltung der derzeitigen monatlichen Annuität in Höhe von 169.335,97 €, die von der SWVG in die mittel- und langfristige Finanzplanung einbezogen wurde, erhöht sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Zinseinsparung die Tilgung.

Die vorfristige Vereinbarung stellt somit nicht nur eine Risikobegrenzung hinsichtlich der künftigen Zinsentwicklung, sondern auch eine Maßnahme zum forcierten Abbau der Altschulden dar.

Sollte die Möglichkeit bestehen, dass die Stadt aus der bestehenden Mithaftung entlassen wird, übernimmt die Stadt zur Inanspruchnahme von Kommunalkreditkonditionen eine Ausfallbürgschaft in entsprechender Höhe.

In Anbetracht der Sachlage (Ersatz der Mithaftung durch eine Ausfallbürgschaft) kann von der rechtsaufsichtlichen Genehmigungsfähigkeit der Bürgschaft ausgegangen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **20.11.2002, 19.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Vorstellung Projekt „RIBBS“ vom Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.
- Zwischenauswertung zur Evaluation Häuser der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **19.11.2002, 18.00 Uhr**, findet im Kulturamt, Zwätzigasse, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Anhörung Schullandheim „Stern“
- Volkshochschule:
 - * Konzept der Aussiedlerintegration
 - * Außenstellenstandorte
- Thüringen-Tag in Jena
- Informationen zur Nutzung des Saalbahnhofes durch den Jen-Kultig e.V.

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzung

Am **21.11.2002, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 34/2002 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung/Protokollkontrolle
- 6. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena
- Absichtsbeschluss zur erstmaligen endgültigen Herstellung von zwei Verkehrsanlagen in Jena-Wogau im Wohngebiet Am Mühlhügel
- Absicht zur erstmaligen Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Rudolstädter Straße im Abschnitt zwischen der Straße Am Zementwerk und der Prüssingstraße
- Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Kochstraße (ganze Länge)
- Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage im Schlendorfer Oberweg von der Grenze zw. den Flurstücken Nr. 298/2 zu 200 bis zur Grenze des Außenbereiches
- Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Prüssingstraße zwischen den Bahnübergängen Saalebahn und Holzlandbahn
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Umbenennung einer Straße

Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2002 die Straße „Am Heinrichsberg“ im Abschnitt zwischen Fürstengraben / Philosophenweg und Am Steiger / Humboldtstraße umbenannt. Sie erhält die Straßenbezeichnung

„Straße des 17. Juni“.

Die neue Straßenbezeichnung wird ab dem 1. Juni 2003 wirksam.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekanntgegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung mit ihrer Begründung einschließlich dem entsprechenden Kartenmaterial während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 7. November 2002

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
Oberbürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung - Immobilienverkauf -

Die Stadt Jena verkauft:

Unbebautes Gewerbegrundstück, Löbstedter Straße 45

Gem. Jena, Flur 36, Flurstück 63/28 - 2.164 m²

Das Grundstück ist voll erschlossen und wurde im Jahr 2000 im Rahmen der Dekontaminierung von den Altlasten des ehemaligen Gaswerkstandortes unter Kontrolle des Staatlichen Umweltamtes Gera saniert.

Bebaubarkeit nach § 34 (1) BauGB unter Beachtung des § 144 (1) BauGB sowie § 8 BauNVO ist gewährleistet.

Kaufpreis 31 €/m² zzgl. sanierungsbedingtem Ausgleichsbetrag nach § 154 BauGB in Höhe von voraussichtlich ca. 7 €/m² (exakter Wert wird noch ermittelt).

Anfragen an: Sanierungsamt, Herrn Eifler, Tel. 03641-49 42 06, E-Mail: eiflerw@jena.de

Stadt Jena